

Satzung der Abteilung Karate im Eimsbütteler Turnverband e.V. (ETV)

1. Vorwort

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Karate-Abteilung des ETV im Innenverhältnis der Abteilung. Die Karate-Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung des ETV; als solche ist die Abteilung berechtigt und verpflichtet gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4. der Satzung des ETV. Damit bestimmen sich auch sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder der Karate-Abteilung vorrangig nach der Satzung des ETV. Mitglieder der Karate-Abteilung können nur Personen sein, wenn und solange diese Mitglied des ETV sind.

2. Zweck und Aufgaben

Die Karateabteilung betreibt die Sportart Karate im ETV. Sie ist Mitglied im Hamburger-Karateverband (HKV), und im Deutschen Karateverband (DKV). Die Abteilung nimmt an regionalen und überregionalen Meisterschaften teil. Sie organisiert Lehrgänge und Wettkämpfe.

3. Organe

- 3.1. Mitgliederversammlung
- 3.2. Vorstand
- 3.3. Jugendversammlung

4. Beiträge und Umlagen

- 4.1. Soweit nicht Organe des ETV zur Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Mieten berechtigt sind (Ziffer 2.4. der Satzung des ETV), kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus zusätzlich Abteilungs-Aufnahmegebühren und Abteilungs-Beiträge beschließen; diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des ETV.
- 4.2. Der Vorstand kann Gebühren für Trainingsangebote und besondere Sportangebote sowie Mieten, z.B. für Plätze pp., festsetzen.
- 4.3. Die Mitglieder / Nutzer sind verpflichtet, diese Beiträge, Gebühren und Mieten im Voraus zu entrichten.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Vertretung der Abteilung, soweit nicht ausdrücklich andere Organe dazu berufen sind.
- 5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 5.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält, oder wenn eine solche Versammlung von einem Viertel aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe der Gründe und des Beschluss-Antrages verlangt wird; in diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die den Gründen ihrer Einberufung entsprechen.

- 5.4. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Fax oder per Email unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen; eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist ausreichend.
Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend.
- 5.5. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied der Abteilung stellen, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sämtliche Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Anträge auf Änderung dieser Satzung und / oder auf Änderung von Gebühren und Beiträgen sind allen Mitgliedern der Abteilung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich, per Fax oder per Email zu übermitteln. Alle anderen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung auszuhändigen.

6.

- 6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden der Abteilung oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand benannten Mitglied.
Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der einfachen Mehrheit, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.2. Teilnahmeberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und Überprüfung der Arbeit des Vorstandes
 - Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die ETV Delegiertenversammlung
 - Festsetzung von abteilungsbezogenen Sonderbeiträgen und Sonderaufnahmegebühren
 - Bestätigung des Jugendwartes
 - Behandlung von Anträgen.
- 6.4. Über jede Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches alle Anträge und dazu gefassten Beschlüsse und Wahlentscheidungen enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Vorstand

7.1. Zusammensetzung

- 7.1.1. Erster Vorsitzende/r
- 7.1.2. Zweite Vorsitzende/r
- 7.1.3. Finanzwart/in
- 7.1.4. Sportwart/in Stilrichtung
- 7.1.5. Sportwart/in Geräte, Materialien und Sportbekleidung
- 7.1.6. Pressewart/in
- 7.1.7. Jugendwart/in

Vorstandswahlen für jeweils zwei Jahre erfolgen in geraden Jahren für die/den 1. Vorsitzenden, die/den Sportwart/in Stilrichtung, die/den Pressewart/in, in ungeraden Jahren die/den 2. Vorsitzenden, die/den Finanzwart und die/den Sportwart Geräte/Materialien/Sportbekleidung.
Ebenfalls in geraden Jahren ist die/der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart/in zu bestätigen.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand leitet und verwaltet die Abteilung und ist für alle sie betreffenden Angelegenheiten eigenverantwortlich zuständig. Diese Aufgaben können im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilung auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

7.3. Im einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- *1. Vorsitzende/r:* Sie/er repräsentiert die Abteilung nach innen und nach außen, ist Mitglied im Hauptausschuss, ist Ansprechpartner/in für Mitglieder und Trainer und verwaltet zusammen mit dem Finanzwart das Konto der Abteilung.
- *2. Vorsitzende/r:* Sie/er vertritt den 1. Vorsitzenden, leitet und organisiert den Wettkampfbereich.
- *Finanzwart/in:* Sie/er beobachtet und berichtet über die Ergebnisentwicklung der Abteilung, erstellt den Jahresabschluss, entwirft den Haushaltsplan und verwaltet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden das Konto der Abteilung.
- *Sportwart Stilrichtung/Breitensport:* Sie/er legt die sportlichen Ziele für die Zukunft fest, ist Ansprechpartner der Stilrichtungsreferenten im HKV und im DKV.
- *Sportwart Geräte, Material und Bekleidung:* Sie/er ist für Anschaffungen von Sportgeräten zuständig, organisiert die Anschaffung von preisgünstiger Sportbekleidung für die Mitglieder und gibt diese an die Mitglieder weiter.
- *Pressewart/in:* Sie/er ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung zuständig.
- *Jugendwart/in:* Sie/er vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung innerhalb des Vorstandes

Die beschriebenen Aufgaben können jeweils auch anderen Mitgliedern innerhalb Des Vorstands zugeordnet werden bzw. werden von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen, wenn nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt werden.

7.4. Beschlussfassung / Protokoll

Der Vorstand trifft sich vierteljährlich und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das auf der Webseite der Karateabteilung veröffentlicht wird.

Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb der Abteilung
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb der Abteilung
9. Förderung der Jugendarbeit
10. Bestellung der Trainer.

7.5. Geschäftsordnung

Der Geschäftsführung des Vorstandes kann im übrigen eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung zu Grunde liegen, die jeweils mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu beschließen bzw. abzuändern ist.

8. Jugendversammlung

Alle Jugendlichen ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendversammlung. Sie wählt den Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und einem Kassenwart.

Der Jugendausschuss leitet und verwaltet die Arbeit der Abteilungs-Jugend in eigener Organisation. Das schließt die Verwaltung der ihm dafür entsprechend dem Beitragsaufkommen zustehenden Finanzmittel mit ein.

Der Jugendwart ist Mitglied des Abteilungs-Vorstandes; er hat das Interesse der Abteilung zu beachten.

Die Einzelheiten der Organisation der Abteilungs-Jugend kann in einer Jugendordnung der Abteilung niedergelegt sein. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und darf nicht gegen die Satzung der Abteilung und des ETV verstoßen bzw. dazu im Widerspruch stehen.

9. Schluss Bestimmung

Diese Satzung einschließlich jede spätere Änderung / Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Zustimmung des ETV-Hauptausschusses.

Hamburg, den 27.10.2014